

Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme für Radfahrkurse an Schulen durch klimaaktiv mobil – Anhang 2

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Elisabeth König, Niklas Schönböck, Gabrielle Hinterreither
(Österreichische Energieagentur)

Wien, 2025. Stand: Juni 2025 – v4, Geltung ab 18. Juni 2025

1 Rahmenbedingungen für Schulen mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 (Anhang 2)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Jede österreichische Schule mit Klassen der Schulstufen 1 bis 8 kann einen Antrag auf Kostenübernahme für klima**aktiv** mobil Radfahrkurse stellen:

- Nach Kursbuchung bei einer registrierten Radfahrschule und Kursanlage auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at
- Für Schulklassen in der 1. bis 8. Schulstufe; für Vorschulklassen werden keine Kurskosten übernommen
- Pro Klasse einmal im Schuljahr; dies gilt auch für Mehrstufenklassen (= ein Kurs für die gesamte Mehrstufenklasse pro Schuljahr)
- Für eine Mindestanzahl von 10 Schüler:innen pro klima**aktiv** mobil Radfahrkurs: Sollte die Anzahl der geplant teilnehmenden Schüler:innen die Mindestanzahl nicht erreichen, so können mehrere Klassen gemeinsam einen Kurs durchführen und für diesen Kurs einmalig eine Kostenübernahme beantragen (Kombinationskurs). Dies bedingt, dass in diesem Schuljahr für die betroffenen Klassen kein weiterer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden kann.

Wichtiger Hinweis: Die Räder werden in der Regel nicht von der Radfahrschule bereitgestellt, sondern müssen von den teilnehmenden Schüler:innen selbst mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Kurse in Wien.

1.2 Besondere Voraussetzungen

Die Kurskosten für einen gebuchten klimaaktiv mobil Radfahrkurs werden im Rahmen von klimaaktiv mobil vorbehaltlich und nach Maßgabe verfügbarer Mittel übernommen, sofern die Schule:

- bei Stellung des Antrags auf Kostenübernahme die hinterlegten Kursangaben auf ihre Richtigkeit prüft und bestätigt;
- sicherstellt, dass eine geeignete (auch die Schule vertretende) Lehrkraft den Kurs vor Ort beaufsichtigt (die Lehrkraft muss nicht aktiv am Kurs teilnehmen, jedoch bei Kursdurchführung im Schonraum anwesend sein);
- Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben unverzüglich an klimaaktiv mobil <mailto:klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at> meldet sowie
- vor Ort durch die anwesende Lehrkraft die Durchführung des klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den mit der Radfahrschule vereinbarten Bedingungen sowie den Vorgaben für klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Punkt 4.1 und Punkt 4.2) digital bestätigt. Insbesondere müssen folgende Eckpunkte bestätigt werden:
 - Schule und Klasse
 - Kursdatum und Dauer
 - Anzahl und Namen der anwesenden Radfahrlehrkräfte
 - Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen
 - Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum (ja/nein)

1.3 Sonstiges

1.3.1 Zeitliche Rahmenbedingung

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der klimaaktiv mobil Radfahrkurs in dem Kalenderjahr durchgeführt wird, in dem der Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde.

1.3.2 Annullierung vor Kursbeginn

Wird ein bereits in der Plattform angelegter Kurs nicht mehr weiterverfolgt oder soll die Kostenübernahme dafür nicht mehr in Anspruch genommen werden (zum Beispiel bei Planungsabbruch), ist der Kurs via Annullierungs-Button zu annullieren. Der Annullierungs-Button findet sich in den E-Mails zur Kursanlage oder Kostenübernahme. Bei einer

Annullierung vor Kursbeginn ist für die betroffene Klasse eine erneute Kursbuchung/Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich. Es werden **keine** Kosten für annullierte Kurse durch klima**aktiv** mobil erstattet. Die Radfahrschule ist in diesem Fall durch die Schule getrennt zu informieren. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen Schule und Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

1.3.3 Abbruch nach Kursbeginn

Wird ein Kurs während der Durchführung aus Gründen abgebrochen, die nicht in der alleinigen Sphäre der Radfahrschule liegen, gilt er als durchgeführt und die Kosten werden erstattet. Die Schule beziehungsweise die betroffene Klasse hat keinen Anspruch auf Ersatz (das heißt, es ist keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich).

Wichtiger Hinweis: Die klima**aktiv** mobil Radfahrkurse werden – nach Maßgabe und im Rahmen der in dieser Unterlage festgelegten Bedingungen (siehe insbesondere Anlage 5) – vollständig aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Verrechnung von Kosten gegenüber Schulen durch die Radfahrschule ist nur zulässig, soweit über den hier festgelegten Leistungsumfang hinausgehende (zusätzliche) Leistungen, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (zum Beispiel für eine weitere Radfahrlehrkraft), zwischen Schule und Radfahrschule ausdrücklich vereinbart werden.

Derartige Zusatzentgelte müssen gesondert und direkt gegenüber der Schule abgerechnet werden. Die registrierte Radfahrschule darf Zusatzleistungen beziehungsweise Entgelte nicht zur Bedingung der Durchführung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses machen.

